

Stellungnahme des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz zu der

Landtagseingabe 00924/89/19; Haeseler, Wolfram, 38678 Clausthal-Zellerfeld

Betr.: Kommunale Teilhabe an der Wertschöpfung bei der Trinkwassergewinnung aus den Harzer Talsperren

Zu der Petition nehme ich wie folgt Stellung:

Mit der Eingabe fordert der Petent den Landtag auf, das Niedersächsische Wassergesetz so zu ändern, dass ab dem 01. Januar 2026 pro aus Harzer Talsperren entnommenem Kubikmeter eine Abgabe von einem Cent an die anliegenden Kommunen gegeben werden soll.

Die Abgabe soll entweder aus der Wasserentnahmegebühr oder in Anlehnung an das Niedersächsische Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen aus dem Gewinn des privaten Trinkwassererzeugungsunternehmens finanziert werden.

Als Begründung für die Forderung legt der Petent dar, dass die Harzer Kommunen und deren Bevölkerung Einschränkungen und Mehrkosten erfahren, die mittelbar oder unmittelbar mit der Trinkwasserspeicherung in den Talsperren einhergingen. Dies seien unter anderem:

- a) Zeitlicher und finanzieller Mehraufwand bei sämtlichen Erdarbeiten aufgrund des felsigen Untergrundes, der für die Wasserspeicherung essentiell sei.
- b) Fehlende Einnahmen aus Gewerbesteuern, da sich aufgrund der Landschafts- und/oder Trinkwasserschutzgebiete im Harz wenig Industrie ansiedele.
- c) Erheblich höhere Trink- und Abwasserpreise in Harzer Kommunen wie Clausthal-Zellerfeld oder Braunlage als in Städten wie Göttingen oder Hildesheim. Hintergrund seien die kostenaufwendige Leitungsverlegung aufgrund des felsigen Untergrundes und das Verbot des Betriebes von Kläranlagen innerhalb der Wasserschutzgebiete um die Talsperren, was zu deutlichem Mehraufwand bei der Ver- und Entsorgung führe.

Zur Petition wird wie folgt Stellung genommen:

Kern der Petition ist die Forderung nach einem Ausgleich für Kommunen und Bevölkerung im Harz für die Einschränkungen, die mittelbar oder unmittelbar mit der Trinkwasserspeicherung einhergingen.

Zu den hierfür angeführten Begründungen wird im Einzelnen Stellung genommen.

Begründung zu a):

Der felsige Untergrund im Harz ist keine Folge der Trinkwasserspeicherung, sondern eine Voraussetzung. Auch ohne die Speicherung wären die naturgegebenen Verhältnisse im Harz abweichend von den Verhältnissen in großen Teilen des Landes Niedersachsen. Sie sind demnach nicht kausal durch die Trinkwasserspeicherung begründet;

Begründung zu b):

Die Regelungen, die in Wasserschutzgebietsverordnungen zum Schutz der Ressource Trinkwasser getroffen werden, schränken in der Tat die wirtschaftlichen Tätigkeiten ein. Z. B. ist laut landesweiter Schutzgebietsverordnung der Kahlschlag von forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder auch die Gewinnung von Bodenschätzen mit Freilegung des Grundwassers verboten. Diese Verbote gelten jedoch für sämtliche Wasserschutzgebiet in Niedersachsen in gleichem Maße, somit sind knapp 15 Prozent der Landesfläche durch diese Einschränkungen zum Wohle der Allgemeinheit (Stärkung der Daseinsvorsorge) betroffen. Darüber hinaus können in den spezifischen Verordnungen für einzelne Wasserschutzgebiete weitere Einschränkungen festgesetzt werden. Für unzumutbare Beschränkungen des Eigentums aufgrund dieser Regelungen oder erhöhte Anforderungen, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschränken, ist entsprechend § 52 (4) und (5) WHG Entschädigung zu leisten.

Die Einschränkungen aufgrund der Anordnungen aus Schutzgebietsverordnungen sind somit bereits aufgrund bestehender gesetzlicher Regelungen zu entschädigen. Das Land fördert bereits landesweit Trinkwasserkooperationen von Wasserverbänden mit Landwirten zum Schutz des Grundwassers mit beträchtlichen Mitteln.

Begründung zu c):

Die Trinkwasserpreise in Niedersachsen bewegen sich gemäß der vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung veröffentlichten „*Trinkwassermarktuntersuchung zum Stichtag 31.12.2019*“ (siehe Anlage 1) in einer Spanne von 0,80 €/m³ (Wasserbeschaffungsverband Altenhagen) und 5,98 €/m³ (Inselgemeinde Juist), jeweils als durchschnittliches Gesamtentgelt (Arbeitsentgelt je m³ + Grundentgelt). Für die in der Petition genannten Harzer Kommunen ist hier ein Gesamtentgelt von 2,94 €/m³ (Stadtwerke Clausthal) und 2,88 €/m³ (Harzenergie, Braunlage) ausgewiesen, demgegenüber für die Göttingen 3,03 €/m³ (Stadtwerke Göttingen) und für Hildesheim 3,28 €/m³ (EVI Energieversorgung Hildesheim). Ein wie vom Petenten dargestellter überhöhter Wasserpreis für die genannten Harzkommunen ist nicht erkennbar.

Ebenso sind aus den Veröffentlichungen des Landesbetriebes für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen keine grundsätzlich höheren Abwasserpreise für die Harzkommunen im Vergleich zu den anderen niedersächsischen Kommunen ersichtlich. Als Anlage 2 ist eine Karte aus den Statistischen Monatsheften 2011 beigelegt, die das Abwasserentgelt der niedersächsischen Gemeinden darstellt. Die Spannbreite liegt hier zwischen < 60 € pro Person und Jahr und > 220 € pro Person und Jahr. *„In der regionalen Betrachtung der jährlichen Abwasserkosten pro Kopf zeigt sich wiederum, dass in den süd-/östlichen Regionen Niedersachsens die höchsten Kosten angefallen sind. In 46 Gemeinden lag das Entgelt bei 220 Euro pro Kopf und mehr. Darunter befinden sich die zehn Gemeinden im Landkreis Wolfenbüttel und 11 Gemeinden im Landkreis Holzminden.“* Die erhebliche Heterogenität des Abwasserentgeltes in den niedersächsischen Gemeinden beschränkt sich somit nicht auf die Harzkommunen sondern ist grundsätzlich landesweit gegeben.

Zusammenfassung

Nach eingehender Prüfung der in der Petition aufgeführten Punkte ist insgesamt festzustellen, dass den von dem Petenten vorgebrachten Begründungen für die Notwendigkeit eines Ausgleiches etwaiger Einschränkungen ausschließlich für Harzer Kommunen aufgrund der Rolle des Harzes als Trinkwasserspeicher nicht gefolgt werden kann. Im Rahmen der anstehenden Novelle des NWG kann aber geprüft werden, ob es für besonders betroffene Kommunen Ausgleichszahlungen geben soll. Dies müsste aber landesweit nach einheitlichen Kriterien erfolgen.